

**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM REGLEMENT FÜR DIE
WEITERBILDUNG ZUR DIPL. PFLEGEFACHFRAU, ZUM DIPL.
PFLEGEFACHMANN IM OPERATIONSBEREICH**

**ZUR ERLANGUNG DES SCHWEIZERISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES FÜR
DIPL. PFLEGEFACHFRAUEN, DIPL. PFLEGEFACHMÄNNER, OPERATIONSBEREICH ¹
DURCH INHABERINNEN EINES ENTSPRECHENDEN AUSLÄNDISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES**

Gestützt auf Art. VIII Abs. 2 des Reglements für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann im Operationsbereich erlässt die Kommission folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Gesuchstellerin² ist an einer von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich **anerkannten Weiterbildungsstätte** tätig.
2. Frühestens nach **viermonatiger Tätigkeit** kann die Weiterbildungsstätte für die dipl. Pflegefachfrau, mit ausländischem Fähigkeitsausweis im Operationsbereich, ein Gesuch um Erteilung des schweizerischen Fähigkeitsausweises bei der Kommission einreichen. Dem Gesuchsformular sind beizulegen:
 - Kopie des **ausländischen Fähigkeitsausweises** sowie **detaillierte Unterlagen über die besuchten Unterrichtsstunden** und die **genaue Dauer der besuchten Weiterbildung** zur Erlangung des ausländischen Fähigkeitsausweises
 - Kopie der **SRK-Registrierung des Diploms als Pflegefachfrau**
4. Aufgrund der Unterlagen entscheidet die Kommission, ob eine Erteilung des Fähigkeitsausweises gemäss Reglement Artikel VIII 2. möglich ist.
5. Ist eine Erteilung möglich, **muss die Gesuchstellerin eine reglementskonforme theoretische und praktische Abschlussprüfung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ablegen**, d.h. für die Schlussbeurteilung zählen die Note der theoretischen sowie die fünf Noten der praktischen Abschlussprüfung.
6. An die praktische Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer den Unkostenbeitrag an den SBK (inkl. Prüfungsgebühr) bezahlt hat, der für **Mitglieder des SBK Fr. 600.—** und für **Nichtmitglieder Fr. 1200.—** beträgt (Beschluss Kommission vom 18.05.2020).

Diese Ausführungsbestimmungen sind von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann, Operationsbereich an der Sitzung vom 15.06.2022 erlassen worden, und ersetzt die Version vom 04.07.1989.

¹ Nach Anpassung der Berufsbezeichnung. Entscheid der Sanitätsdirektorenkonferenz vom 6. Juni 2002 und des SBK-Zentralvorstandes vom 12. Dezember 2003

² Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.